

**Liste der Mindestmerkmale  
bestimmter Codes des OPS, die nach § 25  
Absatz 1 KHG vorübergehend von der Prüfung  
der Abrechnung ausgenommen sind**

**Stand: 20.05.2020**

Herausgegeben vom  
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

Postadresse  
Dienstsitz Bonn

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3  
53175 Bonn  
Telefon +49 (0)228 99 307-0  
Telefax +49 (0)228 99 307-5207  
[poststelle@bfarm.de](mailto:poststelle@bfarm.de)  
[www.bfarm.de](http://www.bfarm.de)

Klassifikationssysteme, Semantikzentrum  
Dienstsitz Köln

Waisenhausgasse 36-38a  
50676 Köln  
Telefon +49 (0)228 99 307-4945

[klassi@bfarm.de](mailto:klassi@bfarm.de)  
[www.dimdi.de](http://www.dimdi.de)

# Liste der Mindestmerkmale bestimmter Codes des OPS, die nach § 25 Absatz 1 KHG vorübergehend von der Prüfung der Abrechnung ausgenommen sind

Gemäß § 25 Absatz 2 KHG listet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die folgenden Codes des Operationen- und Prozedurenschlüssels nach § 301 Absatz 2 Satz 2 SGB V auf, bei denen einzelne Mindestmerkmale von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen sind:

Für den Codebereich **8-550 Geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlung** wird das folgende Mindestmerkmal von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Die wöchentliche Teambesprechung erfolgt unter Beteiligung der fachärztlichen Behandlungsleitung und jeweils mindestens eines Vertreters der Pflege sowie der Therapiebereiche Physiotherapie/Physikalische Therapie, Ergotherapie, Logopädie/faziorale Therapie und Psychologie/Neuropsychologie pro vollständiger Woche. Die für diesen Code erforderliche wochenbezogene Dokumentation ist erfüllt, wenn sie die Ergebnisse der bisherigen Behandlung und die weiteren Behandlungsziele umfasst. Hierfür sind die Beiträge der patientenbezogen beteiligten Berufsgruppen ausreichend. Weitere Nachweise zur Durchführung der Teambesprechung sind nicht erforderlich

Für den Codebereich **8-552 Neurologisch-neurochirurgische Frührehabilitation** wird das folgende Mindestmerkmal von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Wöchentliche Teambesprechung mit wochenbezogener Dokumentation bisheriger Behandlungsergebnisse und weiterer Behandlungsziele

Für den Codebereich **8-553 Frührehabilitative Komplexbehandlung von Patienten mit Kopf-Hals-Tumoren** wird das folgende Mindestmerkmal von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Regelmäßige Teambesprechung unter Beteiligung aller Berufsgruppen mit Dokumentation bisheriger Behandlungsergebnisse und weiterer Behandlungsziele (z.B. im Rahmen einer Tumorkonferenz)

Für den Codebereich **8-559 Fachübergreifende und andere Frührehabilitation** wird das folgende Mindestmerkmal von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Wöchentliche Teambesprechung mit wochenbezogener Dokumentation bisheriger Behandlungsergebnisse und weiterer Behandlungsziele

Für den Codebereich **8-980 Intensivmedizinische Komplexbehandlung (Basisprozedur)** werden die folgenden Mindestmerkmale von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Behandlungsleitung durch einen Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin"
- Eine ständige ärztliche Anwesenheit auf der Intensivstation muss gewährleistet sein. Der Arzt der Intensivstation kann zu einem kurzfristigen Notfalleinsatz innerhalb des Krankenhauses (z.B. Reanimation) hinzugezogen werden

Für den Codebereich **8-981 Neurologische Komplexbehandlung des akuten Schlaganfalls** werden die folgenden Mindestmerkmale von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- „Behandlung auf einer spezialisierten Einheit“  
Dieser Teil des Mindestmerkmals wird nur von der Prüfung ausgenommen, wenn die ursprünglich hierfür vorgesehene Einheit aufgrund der Ausweitung der Intensivkapazitäten für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 nicht mehr für Patienten mit akutem Schlaganfall zur Verfügung steht.
- Beginn von Maßnahmen der Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie spätestens am Tag nach der Aufnahme in die Schlaganfalleinheit mit mindestens einer Behandlungseinheit pro Tag pro genannten Bereich bei Vorliegen eines entsprechenden Defizits und bestehender Behandlungsfähigkeit

Für den Codebereich **8-987 Komplexbehandlung bei Besiedelung oder Infektion mit multiresistenten Erregern [MRE]** wird das folgende Mindestmerkmal von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Behandlung durch speziell eingewiesenes medizinisches Personal, in Zusammenarbeit mit dem Krankenhaushygieniker und/oder der/dem Krankenschwester/-pfleger für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft) unter Aufsicht des Krankenhaushygienikers unter Berücksichtigung aktueller Behandlungs- und Pflegestandards

Für den Codebereich **8-98b Andere neurologische Komplexbehandlung des akuten Schlaganfalls** werden die folgenden Mindestmerkmale von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- „Behandlung auf einer spezialisierten Einheit“  
Dieser Teil des Mindestmerkmals wird nur von der Prüfung ausgenommen, wenn die ursprünglich hierfür vorgesehene Einheit auf Grund der Ausweitung der Intensivkapazitäten für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 nicht mehr für Patienten mit akutem Schlaganfall zur Verfügung steht.
- Beginn von Maßnahmen der Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie spätestens am Tag nach der Aufnahme in die Schlaganfalleinheit mit mindestens einer Behandlungseinheit pro Tag pro genannten Bereich bei Vorliegen eines entsprechenden Defizits und bestehender Behandlungsfähigkeit

Für den Codebereich **8-98f Aufwendige intensivmedizinische Komplexbehandlung (Basisprozedur)** werden die folgenden Mindestmerkmale von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Behandlungsleitung durch einen Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin", der den überwiegenden Teil seiner ärztlichen Tätigkeit auf der Intensivstation ausübt
- Ein Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin" (die Behandlungsleitung oder ein anderer Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin") muss werktags (Montag bis Freitag) zwischen 8 und 18 Uhr mindestens 7 Stunden auf der Intensivstation anwesend sein. Außerhalb dieser Anwesenheitszeit muss ein Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin" innerhalb von 30 Minuten am Patienten verfügbar sein
- Ein Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin" (die Behandlungsleitung oder ein anderer Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin") muss täglich mindestens eine Visite durchführen
- Eine ständige ärztliche Anwesenheit auf der Intensivstation muss gewährleistet sein. Der Arzt der Intensivstation kann zu einem kurzfristigen Notfalleinsatz innerhalb des Krankenhauses (z.B. Reanimation) hinzugezogen werden
- Tägliche Verfügbarkeit (auch am Wochenende) von Leistungen der Physiotherapie

Für den Codebereich **8-98g Komplexbehandlung bei Besiedelung oder Infektion mit nicht multiresistenten isolationspflichtigen Erregern** wird das folgende Mindestmerkmal von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Behandlung durch speziell eingewiesenes medizinisches Personal, in Zusammenarbeit mit dem Krankenhaushygieniker und/oder der/dem Krankenschwester/-pfleger für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft) unter Aufsicht des Krankenhaushygienikers unter Berücksichtigung aktueller Behandlungs- und Pflegestandards